

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3. *N* 75 *S* bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 *N* im Intell.
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Seite 20 *S*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 80.

Danzig, den 5. Oktober.

1895.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Den theilhaftigen Handelstreibenden des Kreises bringe ich die Kreisblatts-Verfügung vom 1. Oktober 1883, betreffend die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in Erinnerung und empfehle denselben wiederholt, die bei ihnen einkommenden Petroleumsendungen durch die in jener Verfügung namhaft gemachten Sachverständigen auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit untersuchen zu lassen, um strafbare Uebertretungen der Allerhöchsten Verordnung zu vermeiden und um die polizeiliche Entnahme und Untersuchung von Petroleum möglichst einzuschränken.

Von den Herren Amtsvorstehern darf ich erwarten, daß sie sich eine gewissenhafte Ausübung der ihnen obliegenden Controlle des Petroleumhandels bezüglich der Beachtung der Vorschriften der erwähnten Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzblatt S. 40) nach Maßgabe der diesseitigen Circularverfügung vom 1. Oktober 1883 No. 17647 werden angelegen sein lassen.

Dabei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die über die Beschaffenheit von Petroleum an Seeplätzen von sogenannten Testbureaux ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung erteilten Bescheinigungen thatsächlich und erfahrungsgemäß eine ausreichende Garantie keineswegs gewähren, und daß deshalb das betreffende Petroleum gleichfalls hier der Probe unterworfen werden muß.

Nur diejenigen Originalgebinde, welche den Stempel: „Bremer Petroleum-Börse Reichsteft“ oder den Stempel des Polizeiamtes zu Lübeck führen, sowie ferner diejenigen Originalgebinde, welche mit dem Stempel des Hamburger Wappens und der Umschrift: „Hamburger Petroleum-Import-Reichsteft“ oder mit dem Harburger Stadtwappen sowie der Umschrift: „Harburger Petroleumimportreichsteft, Polizeidirektion Harburg“ versehen sind, können in der Regel von der polizeilichen Untersuchung ausgeschlossen werden, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts besteht.

Dasselbe gilt auch von solchen Originalgebänden, welche die Stempel: „Stettiner Petroleumbörse-Reichsteft“ bezw. „Qualität deutscher Reichsteft“ tragen.

Danzig, den 1. Oktober 1895.

Der Landrath.

2. Im Laufe des vorigen Monats haben im hiesigen Kreise folgende Personen Jagdscheine erhalten:

Laufende No.	N a m e		W o h n o r t.	Datum der Ausstellung.
	des	S t a n d.		
1	Friedrich	Gem.-Vorst. u. Hofbesitzer	Borgfeld	3. IX. 1895
2	Buhrle, Julius	Ziegelmeister	Schüddelkau	7. „ „
3	Schamp, Carl	Hofbesitzer	Schüddelkau	7. „ „
4	Reetz	Waldwärter	Pelonten	11. „ „
5	Witt, Max	Hofbesitzer	Saspe	14. „ „
6	Vickfett	Wirthschaftsinspector	Leesen	16. „ „
7	Schwarz, Albert	Hofbesitzer	Wonneberg	18. „ „
8	Dieler	Amts-rath	Dankau	21. „ „
9	Kirsch, Gustav	Inspector	Rottmannsdorf	21. „ „
10	Dausi	Guts-Verwalter	Hoch-Kelpin	24. „ „
11	Schmidt, Otto	Deconom	Wartsch	26. „ „
12	Heine	Guts-Verwalter	Gluckau	27. „ „
13	Bölke, Werner	Landwirth	Schäferei	28. „ „
14	Berger	Rittergutsbesitzer	Gr. Kleschtau	30. „ „
15	Müller	Mühlenbesitzer	Kladau	30. „ „

Danzig, den 2. Oktober 1895.

Der Landrath.

3. Unter Hinweis auf die Allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichsgesetz-Blatt 1890 S. 9) und auf die Polizei-Verordnung des Herrn

Ober-Präsidenten vom 8. August 1879, betreffend den Verkehr mit Giftwaaren (Amtsbl. 1879 S. 164) ersuche ich die Herren Amts-Vorsteher, eine Revision aller in ihrem Bezirke bestehenden Drogen-, Farben- und Materialwaaren-Handlungen unter Beobachtung der hierüber von mir in No. 19 des Kreisblattes pro 1894 am 27. Februar v. J. bekannt gemachten ministeriellen Vorschriften vorzunehmen und festzustellen, ob diese Handlungen Arzneimittel feilhalten, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen, oder den Handel mit Giften betreiben, ohne die dazu nach § 114 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 erforderliche Genehmigung des Kreis-Ausschusses erhalten zu haben. Ueber das Ergebnis der Revision ist mir, unter Angabe der revidirten Handlungen, binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Danzig, den 1. Oktober 1895.

Der Landrath.

4. Nach § 14 der Baupolizeiverordnung für das platte Land in der Provinz Westpreußen vom 13. Juni 1891 sind bei Heizöfen in Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, Verschlussvorrichtungen aller Art in den Rauchröhren unzulässig.

Die Guts- und Gemeindevorstände, die Polizeibehörden und die Gensdarmen ersuche ich, darauf zu achten, daß nicht dennoch Verschlussvorrichtungen in den Rauchröhren der Heizöfen vorhanden sind und evtl. für deren sofortige Entfernung evtl. im Zwangswege Sorge zu tragen.

Danzig, den 1. Oktober 1895.

Der Landrath.

5. Der Hofbesitzer Rudolf Bakte in Bösendorf ist zum Schöffen der Gemeinde Bösendorf gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 1. Oktober 1895.

Der Landrath.

6. Die Ortsvorstände beauftrage ich, die Nachweisungen über die während der Monate Juli, August, September cr. in der Ortschaft vorgekommenen Geburten und Sterbefälle auf dem vorgeschriebenen Formular für jeden Monat besonders mir binnen 8 Tagen einzureichen oder Balatanzeige zu erstatten.

Danzig, den 1. Oktober 1895.

Der Landrath.

7. Die Ortsvorstände fordere ich auf, die Nachweisungen über die im letzten Quartal vorgekommenen Regiebauten, zu deren Ausführung mehr als 6 Arbeitstage, sämtlicher Arbeiter zusammengerechnet, nöthig gewesen sind, mir binnen längstens 8 Tagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die mir nur in einem Exemplar eingereichten Nachweisungen werden behufs Verbollständigung portopflichtig zurückgesandt werden. Balatanzeigen sind nicht erforderlich.

Danzig, den 1. Oktober 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. **Steckbriefs-Erledigung.**
Der hinter den Dienstjungen (Zwangsgejüngling) Julius Fritz Knoop unter dem
2. September cr. erlassene, in No. 72 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt
Actenzeichen: V. J. 667/95.
Elbing, den 1. October 1895.
Der Erste Staatsanwalt.
-

Nichtamtlicher Theil.

Realprogymnasium zu Jenkau bei Danzig bis Quinta einschließlich Realschule.

9. Das Winterhalbjahr beginnt Dienstag, den 15. October. Meldungen zur Aufnahme in
die Schule sowie in das mit derselben verbundene Alumnat nimmt Herr Director Dr. Bonstedt
zu Jenkau bei Danzig entgegen.
Danzig, im September 1895.

Directorium der von Conradi'schen Stiftung.

10. Sehr billige Capitalien und Feuer-Versicherungen, besonders für die Westpr. Immobilien-
Societät, sowie Testamente, Togen und Gutachten offerirt
Arnold, Kreis-Topator, Danzig.
-

Kocherbsen guter Qualität kauft Hermann Tessmer.

12. Berderwirthinnen, Stubenmädchen, Knechte, Landmädchen, ^{so} je melken können, mögen sich
melden Danzig, Langgarten 12. Kiedtke.
-

13. **Düngemittel** aller Art, sowie auch Palmkernmehl offerirt
billigst unter Gehaltsgarantie
Carl Tiede, Danzig, Hopfengasse 91.
-

10 Mark Belohnung.

14. Am 14. v. M. ist mir eine schwarze englische Hühnerhündin ohne Abzeichen auf der
Feldmark Stettlau—Rothhof entlaufen. Wiederbringer erhält obige Belohnung Hopfengasse 95.
-

15. Eine echt englische schwarze Hühnerhündin ohne Abzeichen wird zur Zucht zu laufen
gesucht. Adressen unter T 11 im Intelligenz-Comtoir, Danzig, Hopfengasse 8, erbeten.
-

Redakteur: Heinrich Schaurath in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Hopfengasse 8.